

Militärstrafrecht

Vorlesung Universität Zürich

Herbstsemester 2024

Ihre Referenten

Markus J. Meier

RA MLaw, Strafverteidiger



RECHTSKRAFT

Rechtskraft Advokatur
Badenerstrasse 21
8004 Zürich

markus.meier@rechtskraft.ch
www.rechtskraft.ch
T +41 43 300 55 70

**Militär: Major, u.a. Auditor und stv.
Chef MJ Luftwaffe**

Mario Camelin

RA MLaw, Stv. Leitender Staatsanwalt



Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm
Untere Grabenstrasse 32
4800 Zofingen

mario.camelin@ag.ch
www.ag.ch
T +41 62 745 11 66

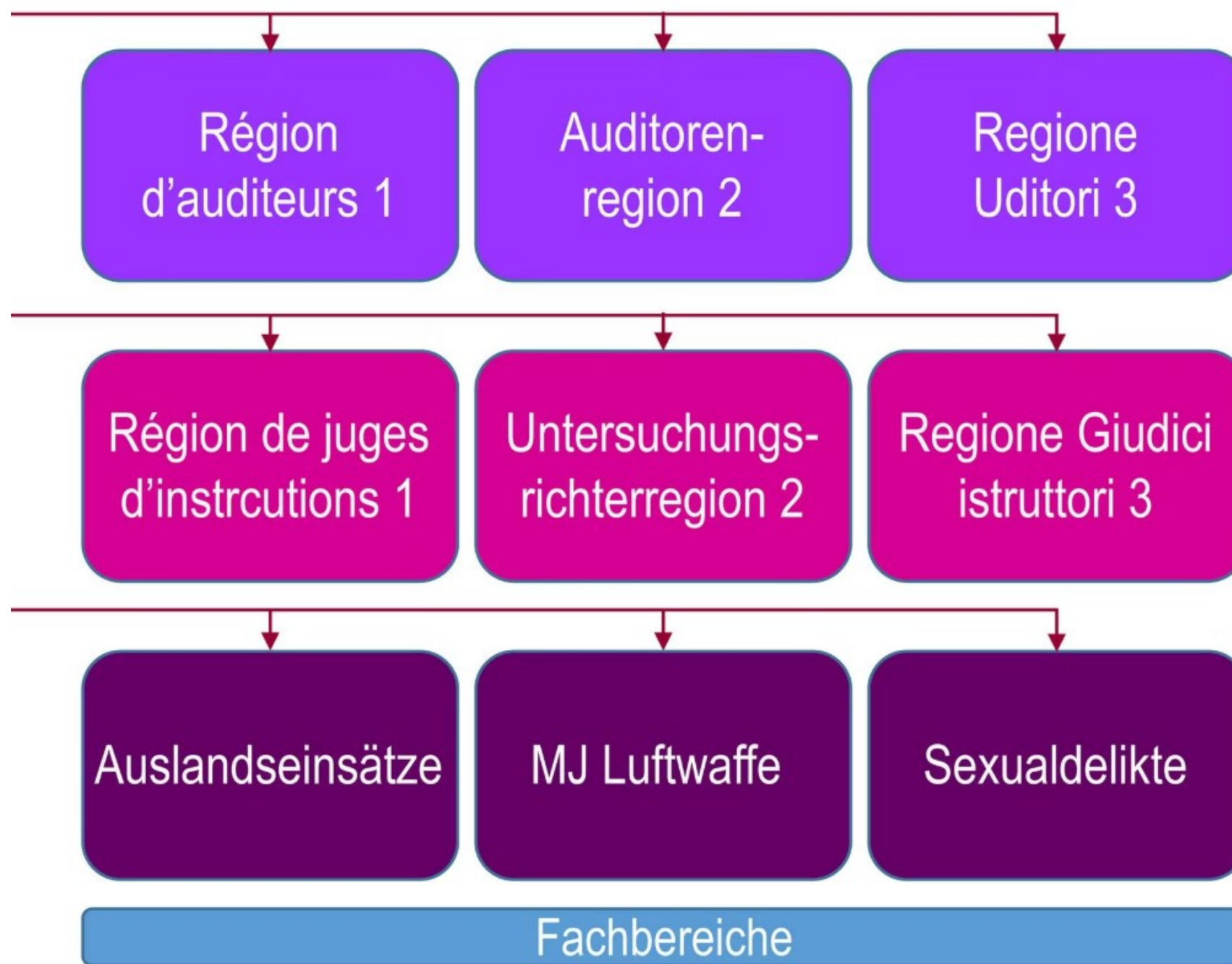
Militär: Oberst, Chef Untersuchungsrichterregion 2

Übersicht

Was möchten wir Ihnen heute zeigen?

- Einleitung
- Arbeit der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters
- Arten der Untersuchung
- Gang der Untersuchung
- Arbeit des Auditors oder der Auditorin

Einleitung



Région
d'auditeurs 1

Auditoren-
region 2

Regione
Uditori 3

Région de juges
d'instrcutions 1

Untersuchungs-
richterregion 2

Regione Giudici
istruttori 3

Auslandseinsätze

MJ Luftwaffe

Sexualdelikte

Fachbereiche

Der Strafprozess in der Schweiz kennt verschiedene Formen

StPO

- **Einstufiges Modell:**
Strafuntersuchung und Fallabschluss in einer Hand
→ **Staatsanwaltschaft**
(allenfalls unter Beizug der Polizei)
- Strafuntersuchung ***ex officio*** oder nach (vorausgesetztem) **Strafantrag**

MStP

- **Zweistufiges Modell:**
 - Untersuchung durch Untersuchungsrichter/-in
 - Fallabschluss durch Auditor/-in (ausnahmsweise durch Kommandant/-in)
- Strafuntersuchung bedarf eines **Untersuchungsbefehls**

Exkurs

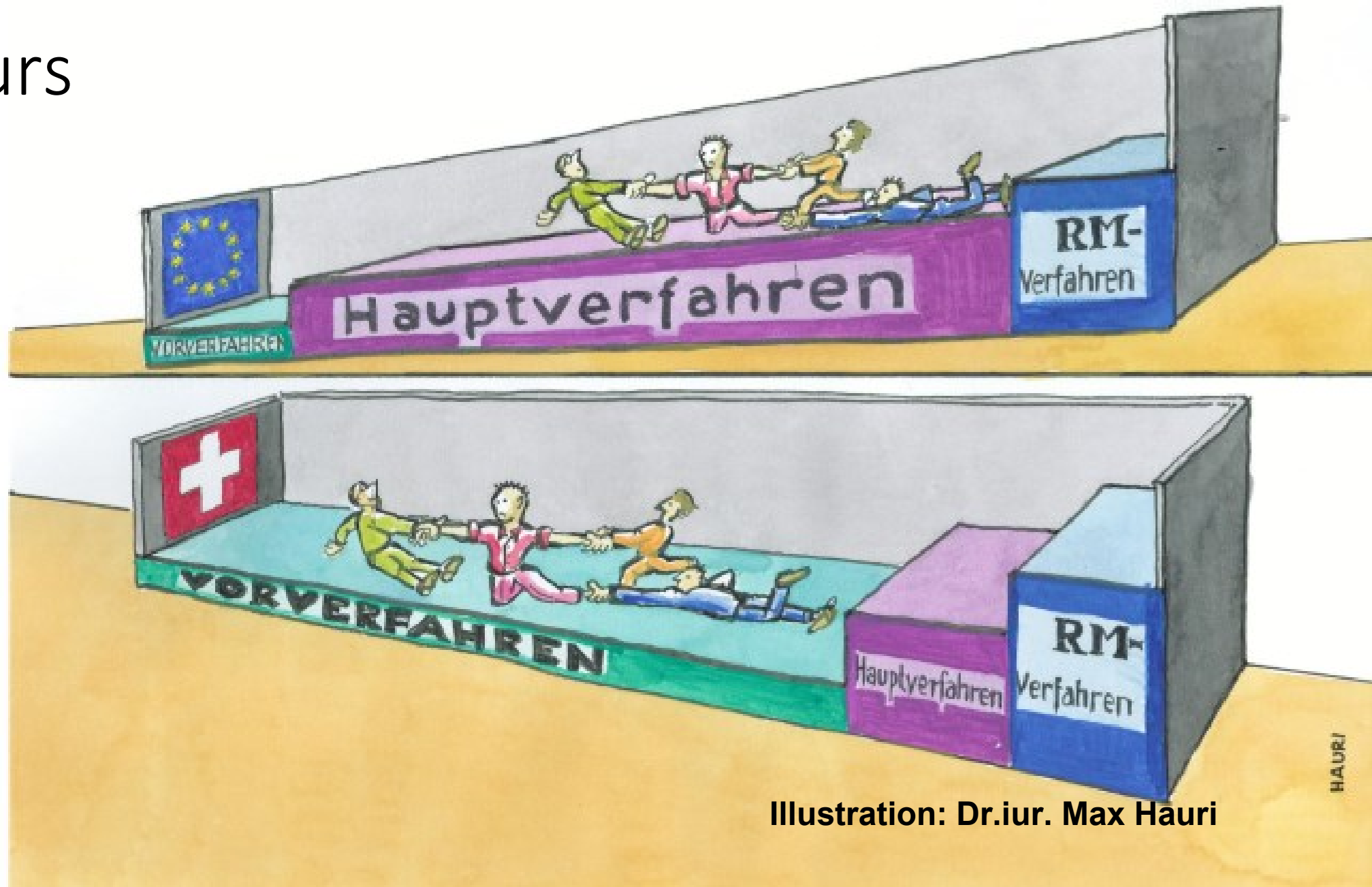


Illustration: Dr.iur. Max Hauri

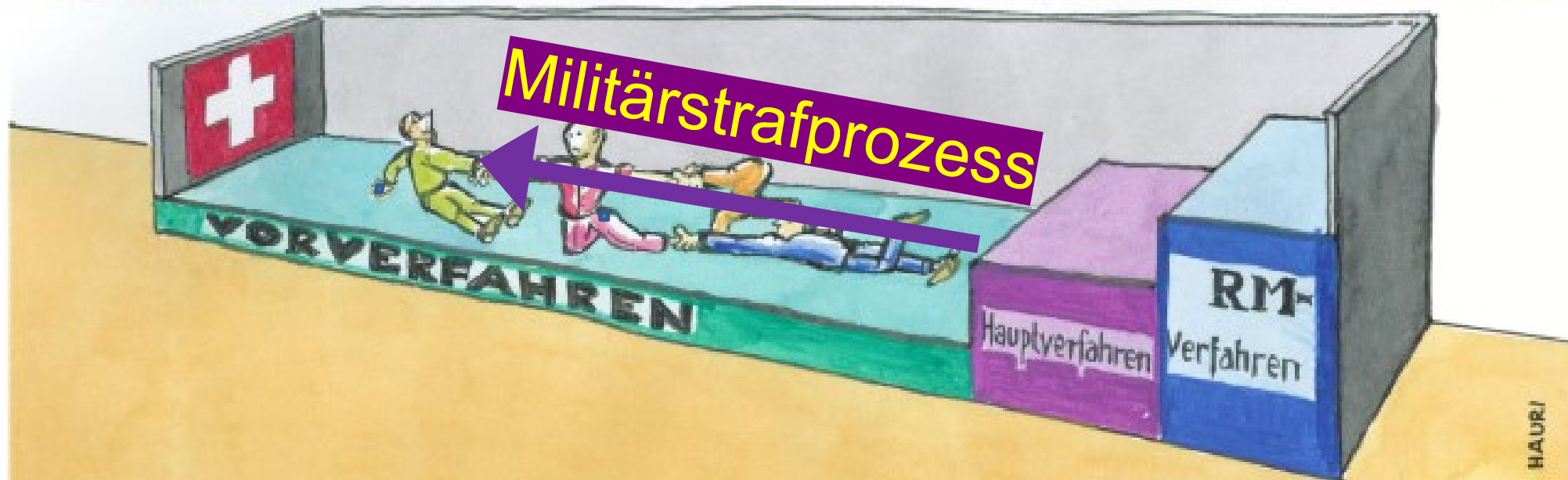


Illustration: Dr.iur. Max Hauri

HAURI

Arten der Untersuchung im MStP

Arten der Untersuchung im MStP

Vorläufige Beweisaufnahme

- Ähnlich zum (bürgerlichen Ermittlungsverfahren), auch Unfalluntersuchungen
- Das Dossier geht nach Abschluss des Verfahrens zurück an die befehlende Stelle

Voruntersuchung

- Eigentliche Strafuntersuchung
- Das Dossier wird nach Abschluss der Untersuchung an den Auditor / die Auditorin weitergeleitet

Wichtig: Die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter hat in beiden Untersuchungsarten keine Entscheidungskompetenz.

Gesetzliche Grundlagen

- **Art. 102 Voraussetzungen und Zweck der vorläufigen Beweisaufnahme**

¹ Sind einzelne Voraussetzungen einer Voruntersuchung nicht erfüllt, so wird eine vorläufige Beweisaufnahme angeordnet. Dies gilt vor allem, wenn:

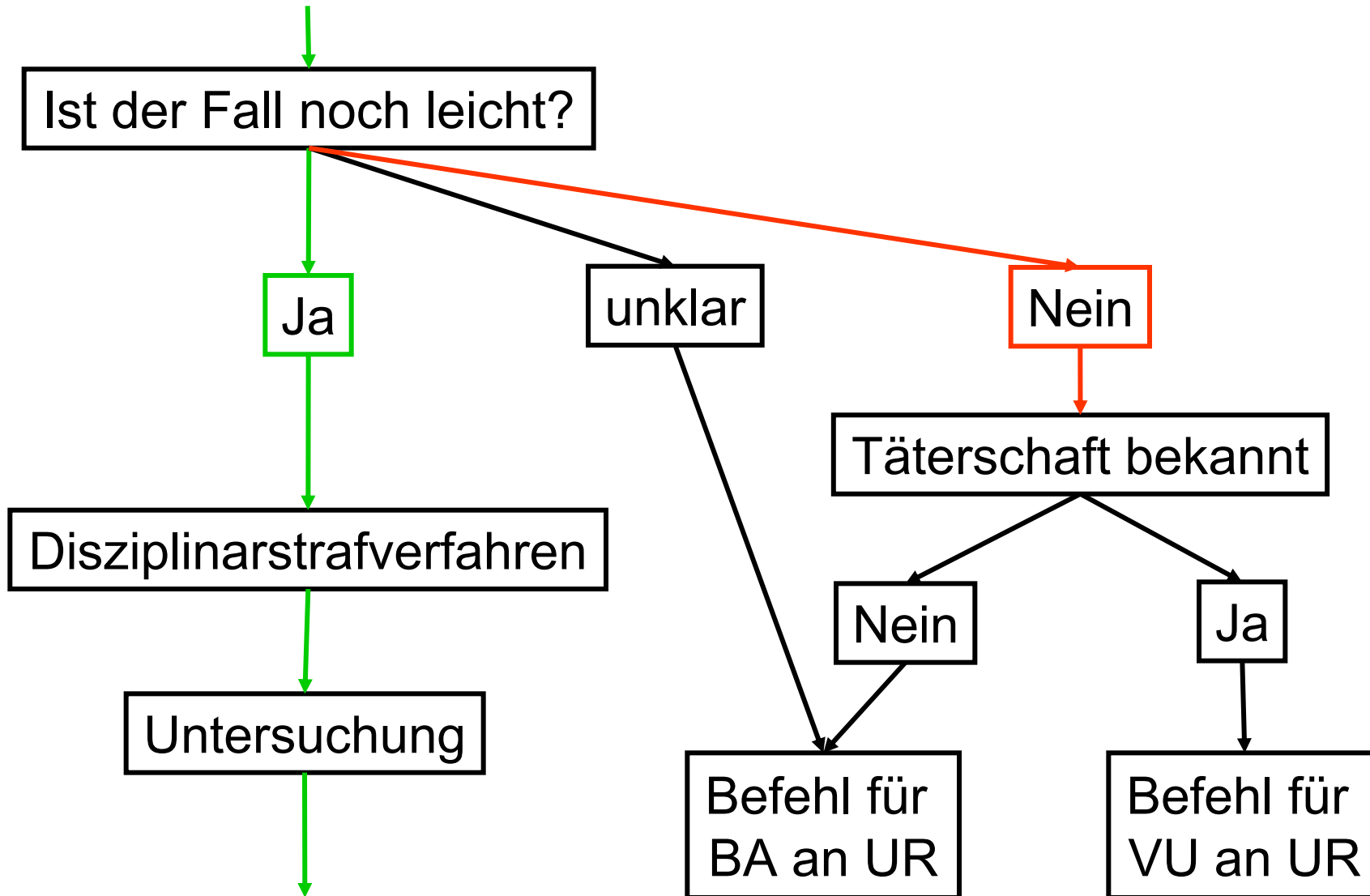
- a. Beweismittel beschafft oder ergänzt werden müssen, insbesondere bei unbekannter Täterschaft und ungeklärtem oder verwickeltem Sachverhalt;
- b. Ungewissheit darüber besteht, ob eine strafbare Handlung disziplinarisch oder militärgerichtlich zu erledigen sei.

² Bei Tötung oder erheblicher Verletzung von Militär- oder Zivilpersonen sowie bei schweren Sachschäden ist eine vorläufige Beweisaufnahme auch dann anzuordnen, wenn keine strafbare Handlung vorliegt.¹⁶¹

Eine vorläufige Beweisaufnahme (BA) wird angeordnet wenn:

- Einzelne Voraussetzungen der Voruntersuchung (VU) nicht erfüllt sind, z.B.
 - bei unbekannter Täterschaft
 - ungeklärtem oder verwickeltem Sachverhalt
- **Beweismittelbeschaffung**
- Unklar, ob disziplinarische oder militärgerichtliche Erledigung
- Tod oder schwere Verletzung von Militär- oder Zivilpersonen sowie schwerer Sachschaden, **auch wenn keine strafbare Handlung vorliegt**
- **«Unfalluntersuchung»**

Checkliste (III)



Abschluss der vorläufigen Beweisaufnahme

- **Art. 104** Verfahren bei der vorläufigen Beweisaufnahme

¹ Die vorläufige Beweisaufnahme ist ein Ermittlungsverfahren in den Formen und mit den Mitteln der Voruntersuchung.

² Der Untersuchungsrichter erstattet über den festgestellten Sachverhalt sowie dessen rechtliche Würdigung Bericht und beantragt je nach dem Ergebnis der zuständigen Stelle:

- a. eine Voruntersuchung anzuordnen;
- b. die Sache disziplinarisch zu erledigen;
- c. dem Verfahren keine weitere Folge zu geben.

Was passiert, wenn dem Antrag keine Folge geleistet wird?

- **Art. 101** Zuständigkeit für die Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme und der Voruntersuchung

² Ordnet der Kommandant nach der vom Untersuchungsrichter durchgeführten vorläufigen Beweisaufnahme die Voruntersuchung nicht an, liegt aber nach Ansicht des Untersuchungsrichters eine gerichtlich zu ahnende strafbare Handlung vor, so legt dieser den Fall dem Oberauditor vor. Der Oberauditor entscheidet endgültig.

Die Voruntersuchung

- **Art. 103 Voraussetzungen und Zweck der Voruntersuchung**

¹ Ist eine Person einer strafbaren Handlung verdächtig und fällt eine disziplinarische Erledigung ausser Betracht, so ist die Voruntersuchung anzuordnen.

² Die Voruntersuchung hat den Zweck festzustellen, ob eine strafbare Handlung vorliegt. Es sind alle Umstände der Tat abzuklären, die für das richterliche Urteil oder für die Einstellung des Verfahrens von Bedeutung sein können.

Was bedeutet das?

Die Voruntersuchung wird angeordnet, wenn:

- Täterschaft bekannt
- Verdacht auf Straftat besteht (aber disziplinarische Erledigung ausser Betracht fällt)

Wie wird die Voruntersuchung abgeschlossen?

- **Art. 112¹⁶⁴** Abschluss der Voruntersuchung

Nach Abschluss der Voruntersuchung übermittelt der Untersuchungsrichter die Akten dem Auditor zur Anklageerhebung, zur Einstellung des Verfahrens oder zum Erlass eines Strafmandates. Dem Beschuldigten und dem Geschädigten ist vom Abschluss der Voruntersuchung Kenntnis zu geben.

Ablauf der Untersuchung

Übersicht

1. Ereignis
2. Untersuchungsbefehl
3. Untersuchung | Sachverhaltsabklärung
4. Abschluss

Übersicht

1. Ereignis
2. Untersuchungsbefehl
3. Untersuchung | Sachverhaltsabklärung
4. Abschluss

Ablauf des Disziplinarverfahrens

- Meldung (Art. 201 Abs. 1 und 2 MStG)
- Sofortmassnahmen
 - Sicherung Beweis (Art. 100 MStP)
 - Entscheidung über Beizug UR (Art. 102 MStP)
- Untersuchung
- Ausfällung der Disziplinarstrafe
- Rechtsmittel
- Vollzug Disziplinarstrafe

Was ist ein Untersuchungsbefehl?

- **Art. 105** Untersuchungsbefehl

¹ Der Befehl zur vorläufigen Beweisaufnahme oder zur Voruntersuchung ist schriftlich zu erlassen. In dringenden Fällen kann er mündlich mit sofortiger schriftlicher Bestätigung erteilt werden. Dem Untersuchungsrichter werden die Protokolle und Beweisstücke übergeben.

² Der Befehl hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts zu enthalten und Verdächtige oder Beschuldigte genau zu bezeichnen.

³ Besteht Zweifel über die Zuständigkeit, so trifft der Untersuchungsrichter nur die dringenden Massnahmen und leitet die Akten an den Oberauditor weiter.

Wer «ordnet» die Untersuchung an?

- **Art. 101** Zuständigkeit für die Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme und der Voruntersuchung

¹ Bei einer strafbaren Handlung, die während des Militärdienstes begangen wurde, sind zur Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme oder der Voruntersuchung zuständig:

- a. in Schulen, Lehrgängen und Kursen: der Kommandant;
- b. in Truppendiensten:
 1. im Bataillonsverband: der Bataillonskommandant,
 2. bei kleineren, selbständig im Dienst befindlichen Formationen: der betreffende Kommandant,
 3. in den übrigen Fällen: der Kommandant der Truppe oder des Stabes.¹⁶⁰

³ Für eine ausserhalb des Dienstes begangene strafbare Handlung ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport oder die von ihm bezeichnete Dienststelle zur Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme oder Voruntersuchung zuständig.

Vorgehen bei der Sachverhaltsabklärung

Ausgangspunkt sind Tatbestandsmerkmale

- Was habe ich? Welche Feststellungen wurden bereits gemacht?
- Was brauche ich noch? Welche Elemente des Tatbestandes sind noch unklar?

Wichtig:

- Der Untersuchungsrichter / die Untersuchungsrichterin klärt **belastende und entlastende Tatsachen gleichermassen** ab.
- Er / Sie sorgt für die Verwertbarkeit der Beweiserhebungen.

Vorgehen bei der Sachverhaltsabklärung

Unklare Elemente des Sachverhalts sollen "erstellt" werden:

- Wer hat (Täterschaft, beteiligte Person[en])
- was (Delikte)
- wann (Tatzeit)
- wo (Tatort)
- wie (Tatvorgehen)
- womit (Tatmittel)
- weshalb getan? (Tatmotiv)

Vorgehen bei der Sachverhaltsabklärung

Welche Beweise gibt es?

- Einvernahmen (Auskunftspersonen; Zeugen; beschuldigte/tatverdächtige Personen [zur Person und zur Sache])
- Berichte (Strafregisterauszug, pol Leumundsbericht, mil Führungsbericht)
- Blut- / Urinprobe
- Spurensicherung
- Gutachten (Blut, Urin, DNA, Alkoholrückrechnungen, technische Gutachten, Auswertung von PC/Mobile, RAG)
- Hausdurchsuchung
- Beschlagnahme,
- etc.

Wichtig: Es gibt Sachbeweise und es gibt Personenbeweise.

Was ist besser?

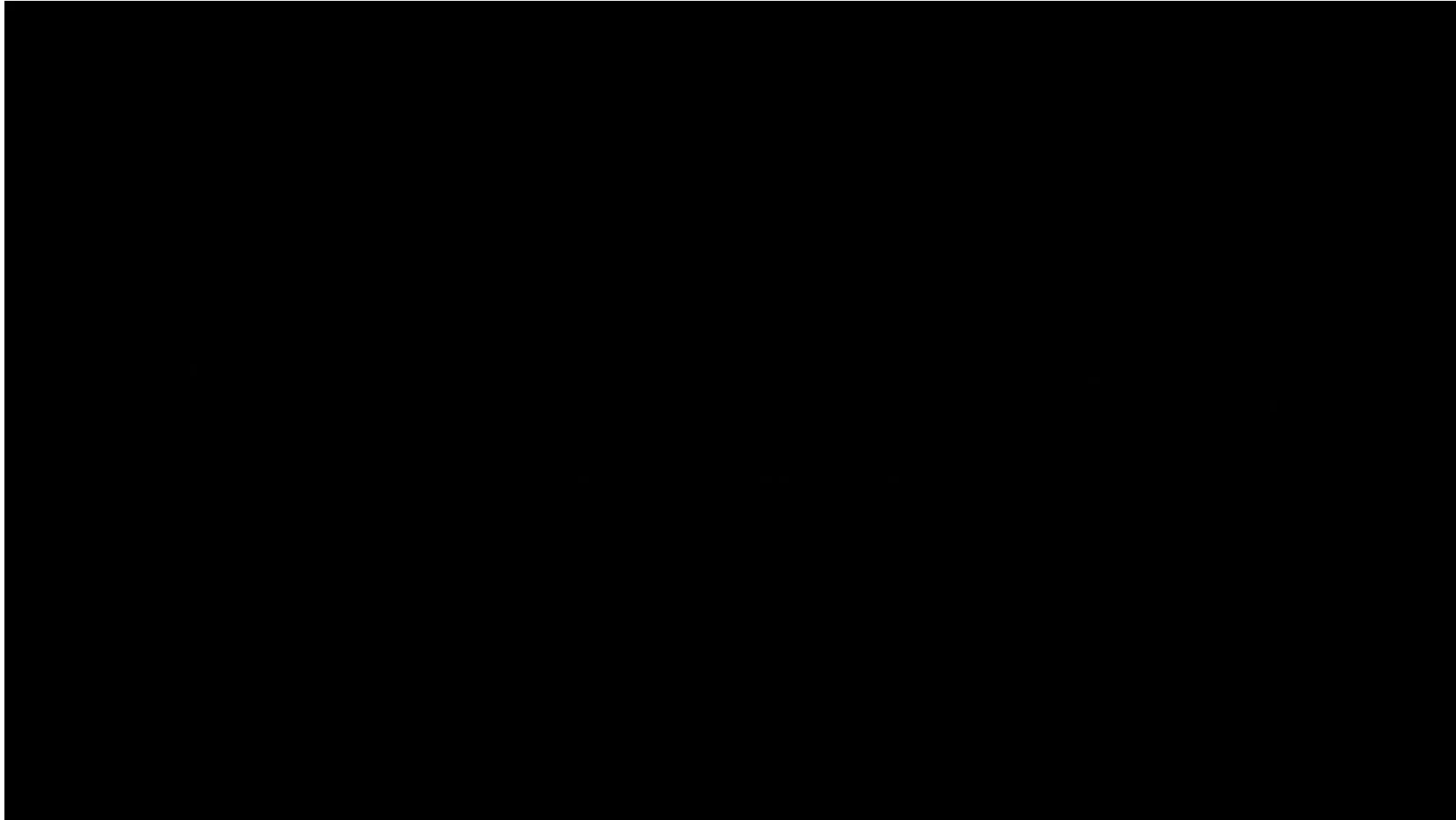
Vorgehen bei der Sachverhaltsabklärung

Der Personalbeweis: Ein Beispiel



Vorgehen bei der Sachverhaltsabklärung

Der Personalbeweis: Ein weiteres Beispiel:



Wie erfolgt Sachverhaltsabklärung? Was müssen / sollen Sie herausfinden?

Erinnern Sie sich:

- Wer hat: Fahrer lässt sich wohl schnell herausfinden (Fahrtenbuch, Aussagen Mitfahrerinnen, Feststellung MP, etc.)
- was: Kollision mit Mittelleitplanke (Spuren an Auto und Leitplanke)
- wann: Restwegaufzeichnung? Überwachungskamera? Aussagen der Beteiligten?
- wo: Spuren, Aussagen?
- wie/weshalb: Ursache der Kollision herausfinden? Gestützt auf Aussagen der Beteiligten? Auswertung Fahrzeug?
- womit: Fahrzeug
getan?

Arbeit des Auditors oder der Auditorin

Ausgangslage

- Erhält Akten der abgeschlossenen Voruntersuchung:
 - Überprüfung Vollständigkeit
 - Kann selber nicht vervollständigen:
Beweisergänzungsbegehren
- Entscheidet über Art der Erledigung:
 - Einstellung (allenfalls bei gleichzeitiger Disziplinierung)
 - Strafmandat
 - Anklage

Einstellungsverfügung

- Prozessvoraussetzung fehlt (z.B. ne bis in idem)
- Strafanspruch untergegangen (Verjährung, Tod beschuldigte Person)
- Kein strafbares Verhalten
- Völlige Schuldunfähigkeit
- Kein ausreichender Tatverdacht
- Verzicht auf Bestrafung nach materiellem Recht

Folge:

- Keine Bestrafung
- Keine Kostenfolgen
- Allenfalls Entschädigung / Genugtuung

Einstellungsverfügung, bei gleichzeitiger Disziplinierung

– **Art. 116¹⁶⁷** Einstellung des Verfahrens und Disziplinarstrafe

¹ Ist die Sache nicht weiter zu verfolgen, so stellt der Auditor das Verfahren ein.

² Nimmt der Auditor einen im MStG¹⁶⁸ vorgesehenen leichten Fall einer Straftat an oder wertet er die Tat als blossen Disziplinarfehler, so stellt er das Verfahren ein und verhängt eine Disziplinarstrafe.¹⁶⁹

Das heisst?

Wird ein leichter Fall eines MStG-Delikts festgestellt, ergehen eine Einstellungsverfügung und eine Disziplinarstrafverfügung

(Was ein leichter Fall ist, siehe VL zum Disziplinarstrafrecht.)

Voraussetzung (MStP 114)

- Ergibt die Voruntersuchung hinreichende Verdachtsgründe für ein Verbrechen oder Vergehen, so erhebt der Auditor ohne Verzug Anklage. Er übermittelt die Akten mit der Anklageschrift dem Präsidenten des Militärgerichts und stellt dem Angeklagten und der Privatkülerschaft eine Kopie der Anklageschrift zu. Das Opfer, das sich nicht als Privatkülerschaft konstituiert hat, kann eine Kopie der Anklageschrift verlangen.
- *Erachtet der Auditor die Voraussetzungen dafür als erfüllt, so erlässt er ein Strafmandat nach Artikel 119.*

→ *Primat des Strafmandatsverfahrens?*

Das heisst, Anklage, wenn Verdacht auf Delinquenz, aber:

- Sachverhalt nicht ausreichend klar, und/oder
- Strafkompentenz nicht ausreicht

Folgen

- Das Dossier wird mit der Anklage an das zuständige Militärgericht übermittelt.
- Es findet eine Gerichtsverhandlung statt.
- Auditor/-in vertritt Anklage **immer** vor Gericht.
- Beschuldigte Person ist (spätestens) vor Gericht **immer** verteidigt.
- Das Gerichtsverfahren ist **unmittelbar**.

(Ablauf Gerichtsverfahren, siehe andere VL.)